

Haushaltssatzung des Amtes Pinnau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit §§ 95 ff der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Pinnau vom 05. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.367.300 Euro |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.367.300 Euro |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 3.024.700 Euro |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 3.292.100 Euro |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- | 1.300 Euro |
| | tätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- | 16.500 Euro |
| | tätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | |
| | und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen | |
| | Stellen auf | 43,71 Stellen |

§ 3

Die allgemeine Amtsumlage wird nach der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und für das Haushaltsjahr 2013 auf 2.452.200 Euro festgesetzt. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 20,06 v.H. der Umlagegrundlagen. Die Berechnung der Amtsumlage wird im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung gemäß § 95 d Abs.1 oder § 95 f Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Pinnau von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen. Diese sind einzeln darzustellen.

§ 5

Für die § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten die nachstehenden Budgetregeln:

- a) Gegenseitig deckungsfähig sind alle Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik genannten Aufwendungen.
- b) Übertragbar in das nächste Haushaltsjahr sind alle Aufwendungen eines Budgets bis zu einer Höchstgrenze von 50% des Haushaltsansatzes, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik genannten Aufwendungen.

Die gebildeten Budgets ergeben sich aus der gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht.

§ 6

Übertragbar in das nächste Haushaltsjahr sind Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören und die dazugehörige Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, sofern diese Erträge noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Rellingen, 14.03.2013

Amt Pinnau
Der Amtsvorsteher

Hans